## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav Karlsruhe, 1924

3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884

<u>urn:nbn:de:bsz:31-140419</u>

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaussicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strasvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Begenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgestundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5-8 und 10 sowie Übergangsbestimmungen.

## 3. Bollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884

(Bef.= und BOBI. S. 398),

in der durch die Berordnungen vom 17. Juni 1887 (Ges. und BOBI. S. 128) und vom 30. September 1905 (Ges. und BOBI. S. 445) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzusühren beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Tätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamts hinsichtlich der in seinem

Bezirke beabsichtigten Tätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Urt, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Berwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Orts enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Berwendung stattsinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Bor-

Baden-Württemberg

idri

mou

oder

Staa

Musl

der !

einer

bring

Musl

es 11

Erla

dem

und

ordn

**Itoffe** 

im S

gela

vorg

fold

gun 9. J schrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Berwendung oder Lagerung im Großherzogtum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einsuhr seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnisschein zu ersbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnisscheins der Zollbehörde einzuhändigen.

Die erteilte Genehmigung zum Besitz, Vertrieb und zur Einführung von bestimmt bezeichneten Sprengstoffen aus dem Ausland berechtigt ohne weiteres zum Besitz, Vertrieb und zur Einführung aller gemäß § 2 der diesseitigen Versordnung vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betressend (Ges.= und VVBl. S. 423)²), zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Verordnung zugelassenn Sprengstoffe innerhalb der durch die Genehmigung vorgeschriebenen Vegrenzung der Gewichtsmengen.

§ 3. (Übergangsbestimmung.)

§ 4. Über die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamts zuge-lassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4a. Der Bertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

1) Seite 432.

nn auf

n den

endung

ur Zu:

mmten

porge:

ohne

r nicht

8 und

des

. 1884

f = und

igitoffe

us dem nigung

e Her:

ng der effende

rigung Jeinem

uß die

awar

bis 311

g der

des

oder

einer

en in

Bot:

BLB

<sup>2)</sup> Dieje Berordnung ift nachstehend unter Biffer 4 abgedruckt.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Bertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formular 1) zu führen, welches am letten Tage jedes Monats abzuschließen ift und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in deffen Begirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche wie Schiefpulver porzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absat 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeich= neten Sprengstoffe findet gegenwärtige Berordnung keine Unwendung.

<sup>1)</sup> Siehe S. 633.

Bollzugsverordnung zum Sprengftoffgefet,

633

ertriebe d. J. an gendem Ronats lbidiug jen Be-

er vor= auf die vezeich= keine

	-
	7
	-
	12
The second	1 4
C. California	7
	- (8)
the distance in	
10000	
Regift	
2	
-	
A STATE OF THE PARTY.	(4)
	uu
	u u
	no
	non
	non
	noa
	non
	nou s
	s non
	rs bon
	rs bon
	ers von
	gers von
	gers von
	agers von
	agers von
	lagers von
	flagers von
	flagers von
	offlagers von
	offlagers von
	tofflagers von
	fofflagers von
	gliofflagers von
	igstofflagers von
	ngstofflagers von
	engstofflagers von
	engstofflagers von
	rengstofflagers von
	rengstofflagers von
	prengstofflagers von
	sprengstofflagers von
	Sprengftofflagers von
	Sprengstofflagers von
	Sprengftofflagers von
	Sprengftofflagers
	Sprengftofflagers
	Sprengftofflagers
	des Sprengstofflagers von

19

Monat

Formular

des Spreng-Datum des Erfaubnisfangers u. Bezeich: nung der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat Abgang vom Lagerbestand Sprengftoffs; Spreng- Geschäfts-patronen unter An-gabe der Jahreszahl Wohnsis des und Nummer Empfängers und gwar: Rame und 19 Vortrag des Lagerbestands vom vorigen Monatsabschluß Rame und Sorte bes kg zusammen Den .... Lagerbestand am Schlusse des Monats KB Rame und Sorte des Sprengftoffs: Datum ab nebenstehender Abgang Bezugs= quelle 1) Zugang zum Lagerbestand Name und Sorte des Sprengliosses Spreng-patronen unter An-gabe der Jahresgahl und Vummer Reft; hiezu zusammen \$ 50 50 50 KG Datum

Fitr Die Richtigkeit vorstehender Angaben:

Der Inhaber des Sprengftofflagers. 1) Bei der Einführung aus dem Auslande ist die Zollabfertigungsstelle mitanzugeben.